

von Wietersheim · Zeiss

# Vergabe- und Vertragsrecht 2024

Die wichtigsten Vorschriften für die  
Vergabe und Abwicklung öffentlicher  
Aufträge und zum Rechtsschutz

6. Auflage

> PRAXISRATGEBER  
> VERGABERECHT

# Leseprobe

≡ Reguvis

Kooperationspartner des  
Bundesanzeiger Verlages

# Vergabe- und Vertragsrecht 2024



# Vergabe- und Vertragsrecht 2024

Die wichtigsten Vorschriften für die  
Vergabe und Abwicklung öffentlicher  
Aufträge und zum Rechtsschutz

bearbeitet von

**Prof. Dr. Mark von Wietersheim,**  
Rechtsanwalt, Berlin

und

**Prof. Dr. Christopher Zeiss,**  
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen - HSPV NRW

6., vollständig überarbeitete Auflage

 **Reguvis**

Kooperationspartner des  
Bundesanzeiger Verlages

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH  
Amsterdamer Str. 192  
50735 Köln  
[service@reguvis.de](mailto:service@reguvis.de)

### **[www.reguvis.de](http://www.reguvis.de)**

Reguvis ist Kooperationspartner  
der Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln

ISBN (Print): 978-3-8462-1047-5

ISBN (E-Book): 978-3-8462-1048-2

© 2024 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Produktmanagement: Gabriele Heymann-Heß

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

## Vorwort

In der Voraufgabe wurde kurz nach der Reform des Vergaberechts die neue Rechtslage für die Praxis erklärt. Inzwischen gibt es viele Erfahrungen mit den Neuregelungen und auch die Rechtsprechung hat viele offene Fragen oder Unklarheiten geklärt.

Darüber hinaus ist die Gesetzgebung nicht untätig geblieben. Die Einführung der Vergabestatistik und des Wettbewerbsregisters wirken sich auf die Abläufe bei den Auftraggebern aus. Die seit Anfang 2018 geltenden neuen BGB-Regelungen zu Bauverträgen in den §§ 650a ff. BGB haben den ersten Praxistest erfahren. Zum 25.10.2023 wurden die eForms eingeführt.

Für die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich wurde die UVgO formuliert und inzwischen flächendeckend eingeführt.

Dabei ist das Ziel des Kompendiums das Gleiche geblieben: Das Buch will ein Nachschlagewerk für den Schreibtisch und Ihre tägliche Arbeit sein. Mit einem Griff sollen Sie alle maßgeblichen Vorschriften für alle Phasen eines Beschaffungsvorhabens im Blick haben. Unabhängig davon, ob Sie mit der Vorbereitung oder der Durchführung eines Vergabeverfahrens oder mit der Durchführung oder Abwicklung des Vertrages befasst sind: Dies Buch soll Ihr zentrales Nachschlagewerk sein!

Zu diesem Zweck wird der Abdruck der Vorschriften um zahlreiche Hinweise „Für die Praxis“ ergänzt. Normtexte werden dabei kurz erläutert, auf typische Gefahren für den Rechtsanwender wird hingewiesen und eine praktische Handlungsanleitung zur Entschärfung gegeben.

Mit den Hinweisen „Für die Praxis“ soll es dem Rechtsanwender – trotz der Vielzahl der bei einer Vergabe zu beachtenden Regelwerke – gelingen, ein Vergabeverfahren erfolgreich abzuschließen.

Über Anregungen, Lob und Kritik von Ihnen – als Nutzer dieses Buches – würden wir uns freuen (vergabe@reguvis.de).

Berlin/Bielefeld, im Juni 2024

*Mark von Wietersheim*

*Christopher Zeiss*



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
<b>Einleitung</b> .....	13
I.    EU-Recht als Rechtsrahmen .....	13
II.   Grundstruktur des Vergaberechts im Oberschwellenbereich .....	13
III.  Grundstruktur des Teils 4 des GWB .....	14
IV.  Grundstruktur der Vergabeverordnung (VgV) .....	16
V.    Grundstruktur der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) .....	17
VI.  Grundstruktur der Sektorenverordnung (SektVO) .....	17
VII.  Grundstruktur der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) .....	18
VIII. Grundstruktur der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) .....	18
IX.  Grundstruktur des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) und der Wettbewerbs- registerverordnung (WRegV) .....	19
X.    Grundstruktur der VOB/A – EU .....	19
XI.  Grundstruktur des Vergaberechts im Unterschwellenbereich .....	21
XII.  Ausblick .....	22
<b>A. Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte</b> .....	23
I.    Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) .....	25
Teil 4  Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen .....	25
Kapitel 1  Vergabeverfahren .....	25
Abschnitt 1  Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich (§§ 97 – 114) .....	25
Abschnitt 2  Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber (§§ 115 – 135) .....	46
Unterabschnitt 1  Anwendungsbereich (§§ 115 – 118) .....	46
Unterabschnitt 2  Vergabeverfahren und Auftragsausführung (§§ 119 – 135) .....	49
Abschnitt 3  Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen (§§ 136 – 154) .....	65
Unterabschnitt 1  Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftragge- ber (§§ 136 – 143) .....	65
Unterabschnitt 2  Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen (§§ 144 – 147) .....	68
Unterabschnitt 3  Vergabe von Konzessionen (§§ 148 – 154) .....	69
Teil 5  Anwendungsbereich der Teile 1 bis 3 .....	73
Teil 6  Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	73
II.   Nachhaltigkeit in der öffentlichen Vergabe .....	77
III.  Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) .....	79
Abschnitt 1  Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation .....	79
Unterabschnitt 1  Allgemeine Bestimmungen .....	79
Unterabschnitt 2  Kommunikation; Bekanntmachungen .....	90

Abschnitt 2	Vergabeverfahren .....	96
Unterabschnitt 1	Verfahrensarten .....	96
Unterabschnitt 2	Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren .....	106
Unterabschnitt 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens .....	112
Unterabschnitt 4	Veröffentlichungen, Transparenz .....	119
Unterabschnitt 5	Anforderungen an Unternehmen; Eignung .....	123
Unterabschnitt 6	Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angebo- ten .....	132
Unterabschnitt 7	Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teil- nahmeanträge und Angebote; Zuschlag .....	134
Abschnitt 3	Besondere Vorschriften für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen .....	141
Abschnitt 4	Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrele- vanter Leistungen .....	142
Abschnitt 5	Planungswettbewerbe .....	145
Abschnitt 6	Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen .....	146
Unterabschnitt 1	Allgemeines .....	147
Unterabschnitt 2	Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistun- gen .....	157
Abschnitt 7	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	160
IV.	Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) .....	167
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation .....	169
Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen .....	169
Unterabschnitt 2	Kommunikation; Bekanntmachungen .....	174
Abschnitt 2	Vergabeverfahren .....	176
Unterabschnitt 1	Verfahrensarten, Fristen .....	176
Unterabschnitt 2	Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren .....	181
Unterabschnitt 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens .....	185
Unterabschnitt 4	Veröffentlichung, Transparenz .....	189
Unterabschnitt 5	Anforderungen an die Unternehmen .....	195
Unterabschnitt 6	Prüfung und Wertung der Angebote .....	200
Abschnitt 3	Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrele- vanter Leistungen .....	205
Abschnitt 4	Planungswettbewerbe .....	206
Abschnitt 5	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	207
V.	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) .....	209
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation .....	212
Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen .....	212
Unterabschnitt 2	Kommunikation; Bekanntmachungen .....	215
Abschnitt 2	Vergabeverfahren .....	217
Unterabschnitt 1	Allgemeine Verfahrensvorschriften .....	217
Unterabschnitt 2	Vorbereitung des Vergabeverfahrens .....	218
Unterabschnitt 3	Bekanntmachungen .....	219
Unterabschnitt 4	Auswahlverfahren und Zuschlag .....	221
Abschnitt 3	Ausführung der Konzession .....	224
Abschnitt 4	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	224

VI.	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) .....	227
	Teil 1 Allgemeine Bestimmungen .....	228
	Teil 2 Vergabeverfahren .....	234
	Teil 3 Unterauftragsvergabe .....	253
	Teil 4 Besondere Bestimmungen .....	254
	Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	255
VII.	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Abschnitt 2 (VOB/A – EU) .....	257
	Bekanntmachung der Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Vom 16. Juni 2023 (BAnz AT 04.07.2023 B4) .....	257
	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Hinweise für die Änderungen in der VOB/A Vom 16. Juni 2023 (BAnz AT 04.07.2023 B4) .....	257
	Bekanntmachung der Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4) .....	260
	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Hinweise für die Änderungen in der VOB/A vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4) .....	260
	Abschnitt 2 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU) .....	262
	Anhang TS Technische Spezifikationen .....	309
VIII.	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Abschnitt 3 (VOB/A – VS) .....	311
	Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG (VOB/A – VS) .....	311
IX.	Wettbewerbsregister .....	341
	1. Ziele des Wettbewerbsregisters .....	341
	2. Funktionsweise .....	341
	3. Auskunftsansprüche und Rechtsschutz .....	342
	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) .....	343
X.	Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) .....	351
<b>B.</b>	<b>Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte</b> .....	<b>389</b>
I.	Systematik .....	391
	1. Haushaltsrecht .....	391
	a. Anwendungsbefehl für das Vergaberecht .....	391
	aa) Allgemeines .....	391
	bb) Welches Haushaltsrecht gilt? .....	391
	b. Auftraggeber in Privatrechtsform .....	392
	2. Landesvergaberecht .....	392
	a. Allgemeines .....	392
	b. Tariftreue und Mindestlohn .....	392

c. ILO-Normen .....	392
d. Energieeffizienz .....	393
e. Frauenförderung .....	393
3. EU-Recht .....	393
a. Binnenmarktrelevanz .....	393
b. Anforderungen an die Bekanntgabe von Wertungskriterien .....	393
c. Unterschwellenmitteilung der EU-Kommission .....	394
aa) Rechtmäßigkeit der Mitteilung und Bedeutung für die Praxis .....	394
bb) Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02) .....	394
4. Vergabe von Planerleistungen durch nationale Ausschreibung .....	401
a. Erfordernis der öffentlichen Ausschreibung? .....	401
b. „Honorarangebote“, „Freihändiger Preiswettbewerb“ .....	402
c. Allgemeine Vergabeprinzipien .....	402
d. Wahl der Vergabeart .....	402
e. Honorar(-vorgaben) und Wettbewerbsrecht .....	403
II. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – Abschnitt 1 (Basisparagrafen) .....	405
1. Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) .....	405
2. Hinweise für die Überarbeitung VOB/A 2019 .....	405
Abschnitt 1 Basisparagrafen .....	406
Technische Spezifikationen .....	435
III. Unterschwellenvergabeordnung – UVgO .....	437
Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – .....	438
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation .....	438
Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen .....	438
Unterabschnitt 2 Kommunikation .....	441
Abschnitt 2 Vergabeverfahren .....	441
Unterabschnitt 1 Verfahrensarten .....	441
Unterabschnitt 2 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren .....	445
Unterabschnitt 3 Vorbereitung des Vergabeverfahrens .....	447
Unterabschnitt 4 Veröffentlichungen; Transparenz .....	450
Unterabschnitt 5 Anforderungen an Unternehmen; Eignung .....	452
Unterabschnitt 6 Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten .....	455
Unterabschnitt 7 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag .....	457
Abschnitt 3 Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbe- werbe .....	460
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen .....	462
<b>C. Rechtsschutz</b> .....	463
I. Rechtsschutz im Vergaberecht .....	465
1. Warum Rechtsschutz? .....	465
2. Zweiteilung des Rechtsschutzes .....	465
a) Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte .....	466

aa) Rechtsprechung zum Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte .....	466
bb) Regelungen in den Bundesländern .....	467
b) Rechtsschutz oberhalb der Schwellenwerte .....	468
3. Fehlerfreie Dokumentation als Schlüssel zu einem erfolgreichen Vergabeverfahren .....	468
4. Was wird im Nachprüfungsverfahren geltend gemacht? – Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens .....	469
a) Beachtung von Formalien .....	469
b) Beachtung der Grundprinzipien des Vergaberechts .....	469
c) Gerichtliche Nachprüfungsbefugnis bei der Ermessensausübung .....	469
5. Die Nachprüfungsverfahren des GWB .....	471
a) 1. Instanz: Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer .....	471
aa) Rügeobliegenheit .....	471
bb) Zuständige Vergabekammer .....	471
cc) Antragsbefugnis .....	472
dd) Prüfungsumfang der Vergabekammer und weiteres Verfahren .....	472
ee) Entscheidung durch die Vergabekammer und Wirkungen .....	474
ff) Übersicht: Ablauf des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer .....	474
b) 2. Instanz: Beschwerdeverfahren beim OLG .....	476
aa) Zuständigkeit .....	476
bb) Frist, Begründung, Anwaltszwang, Zustellungspflicht des Beschwerdeführers .....	476
cc) Aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde .....	476
dd) Vorabentscheidung über den Zuschlag .....	477
ee) Entscheidung durch den Vergabesenat .....	477
ff) Übersicht: Ablauf des Beschwerdeverfahrens vor dem Vergabesenat beim OLG .....	477
6. Vorläufiger Rechtsschutz .....	478
a) 1. Instanz: Vorabgestattung des Zuschlags (§ 169 Abs. 2 GWB) .....	478
b) 2. Instanz: Vorabgestattung des Zuschlags (§ 176 GWB) .....	479
II. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) .....	481
Teil 4 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen .....	481
Kapitel 2 Nachprüfungsverfahren .....	481
Abschnitt 1 Nachprüfungsbehörden .....	481
Abschnitt 2 Verfahren vor der Vergabekammer .....	483
Abschnitt 3 Sofortige Beschwerde .....	488
Teil 5 Anwendungsbereich der Teile 1 bis 3 .....	495
Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	495
<b>D. Vertragsrecht</b> .....	497
I. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) – Ausgabe 2016 – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen .....	499
II. VOL/B Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 .....	537
III. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) .....	557
Buch 1 Allgemeiner Teil .....	557
Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte .....	557
Titel 2 Willenserklärung .....	557

Abschnitt 5 Verjährung .....	561
Titel 1 Gegenstand und Dauer der Verjährung .....	561
Titel 2 Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung .....	563
Titel 3 Rechtsfolgen der Verjährung .....	567
Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse .....	568
Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse .....	568
Titel 1 Verpflichtung zur Leistung .....	568
Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	571
Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen .....	579
Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung .....	579
Untertitel 1 Begründung .....	579
Titel 2 Gegenseitiger Vertrag .....	580
Titel 5 Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen .....	582
Untertitel 1 Rücktritt .....	582
Untertitel 2 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen .....	582
Abschnitte 4 bis 7 (nicht abgedruckt) .....	584
Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse .....	584
Titel 1 Kauf, Tausch .....	584
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften .....	584
Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge .....	590
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften .....	590
Kapitel 2 Bauvertrag .....	606
Kapitel 3 Verbraucherbauvertrag .....	613
Artikel 249 EGBGB Informationspflichten bei Verbraucherbauverträgen .....	613
Artikel 249 EGBGB Informationspflichten bei Verbraucherbauverträgen (...) .....	616
Kapitel 4 Unabdingbarkeit .....	619
Untertitel 2 Architektenvertrag und Ingenieurvertrag .....	619
Untertitel 3 Bauträgervertrag .....	624
Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung .....	626
Titel 27 Unerlaubte Handlungen .....	626
<b>E. Anhang</b> .....	629
Eignungsnachweis durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung und Präqualifikation .....	631
I. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) .....	631
II. Präqualifikation .....	631
1. Zweck: Vereinfachung und Absicherung .....	631
2. Anwendungsbereich und Eignungsvermutung .....	632
3. Zusätzliche Eignungsnachweise .....	632
III. Prüfsystem/Qualifizierungssystem .....	632
1. Allgemeines .....	632
2. SektVO .....	633
IV. Rechtsschutz .....	633

# Einleitung

## I. EU-Recht als Rechtsrahmen

Der Anwendungsbereich des Vergaberechts ist groß: „Öffentliche Auftraggeber“ im Sinne des Vergaberechts sind insbesondere Staat, Kommunen, Behörden, Institutionen (§ 99 Nr. 1 und 3 GWB sowie Haushaltsrecht). Auch (öffentliche) Unternehmen werden erfasst (§ 99 Nr. 2 GWB). Sogar privatwirtschaftliche Unternehmen im Bereich der Infrastruktursektoren können an das Vergaberecht gebunden sein (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Zudem werden bestimmte Zuwendungsempfänger vom EU-Vergaberecht erfasst (§ 99 Nr. 4 GWB).

Dieser Kreis der Auftraggeber beschafft Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen wie jeder Private auf dem Markt. Dafür geben staatliche Stellen in Europa jährlich ca. 16 % des Bruttoinlandsprodukts der EU, geschätzt über 2 Bio. Euro, aus. In Deutschland geben Bund, Länder und Kommunen für die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jährlich insgesamt ca. 290 bis 300 Mrd. Euro aus und verfügen dadurch auch über ein enormes Marktpotenzial.

Wegen der erheblichen marktwirtschaftlichen Bedeutung dieser Ausgaben im EU-Binnenmarkt und mit Blick auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf die öffentliche Verwaltung aber nicht „einfach so“ Aufträge vergeben. Sobald die verschiedenen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden, müssen Beschaffungen nach bestimmten Regeln abgewickelt werden: dem Vergaberecht.

Das EU-Recht stellt weitere Anforderungen, die sich alle aus den folgenden fünf Grundprinzipien ableiten lassen:

- Diskriminierungsverbot,
- Transparenz,
- Wettbewerb,
- Wirtschaftlichkeit und
- Verhältnismäßigkeit.

Um die Einhaltung dieser Grundsätze wirksam kontrollieren und durchsetzen zu können, haben Unternehmen einen einklagbaren Rechtsanspruch darauf, „dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden“ (§ 97 Abs. 6 GWB).

## II. Grundstruktur des Vergaberechts im Oberschwellenbereich

Das deutsche Vergaberecht setzt die europäischen Richtlinien in einem sog. Kaskadensystem um. Die Umsetzungsregelungen springen von der Stufe des Gesetzes, dem Teil 4 des GWB, auf der Grundlage der dort zu findenden Ermächtigungsgrundlagen für das Ordnungsrecht der Bundesregierung hin zu der anzuwendenden Vergabeverordnung und für Bauleistungen auf die Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen.

Seit der Vergaberechtsreform 2016 sind unterhalb des GWB vier sektorenspezifische Regelwerke zu finden: die VgV, die SektVO, die VSVgV und die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und zusätzlich die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO).

Außerdem sind Vorschriften der EU zu beachten: Das GWB verweist auf zwei Anhänge der allgemeinen Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU. Die EU ist außerdem für die Gestaltung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) und den Inhalt der Standardformulare für Veröffentlichungen zuständig.

Die Konzessionsrichtlinie RL 2014/23/EU (KVR) wurde – dem bisherigen System folgend – in einer neuen „Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)“ umge-

setzt. Bei zwei Verordnungen, der SektVO und der KonzVgV, hat der Ordnungsgeber für den Baubereich auf die letzte Stufe, die VOB/A, verzichtet.

Ebenfalls vergleichsweise neu ist die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO). Die VergStatVO betrifft allerdings sowohl Aufträge nach dem EU-Vergaberecht als auch im Unterschwellenbereich und spielt insoweit eine Sonderrolle in der Struktur des Vergaberechts.

Auch das Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) und die hierauf basierende Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) gelten für Unterschwellen- wie für Oberschwellenvergaben.

Für den Sonderbereich der Beschaffung von Fahrzeugen gilt das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG).

Weggefallen sind bereits 2016 die VOL/A-EG (oder VOL/A Abschnitt 2) und die VOF. Allerdings wird in § 29 Abs. 2 VgV auf ein Regelwerk der Vergabeausschüsse, die VOL/B, verwiesen. Diese ist auch weiterhin in der Regel in den Vertrag einzubeziehen. VOB/A-EU und VOB/A-VS werden beibehalten.

Für die Beibehaltung der VOB/A gibt es einen sachlichen Grund, nämlich die Bewahrung des Gesamtwerkes der VOB als Besonderheit im Baubereich. Erst durch die Gesamtheit der Regeln in VOB/A, der in der Baupraxis weitgehend anerkannten und bewährten VOB/B sowie insbesondere der VOB/C ergibt sich für den großen Bereich der Bauaufträge ein einheitliches Verständnis der Leistungsbeschreibung für alle Bieter und damit die Kalkulation und Vorlage gleichartiger Angebote. Ohne dieses Werk als Gesamtheit ist z.B. ein einheitliches Verständnis von Mengenangaben nicht möglich, wesentlich sind insoweit u.a. die Aufmaß- und Übermessensregeln in der VOB/C.

Die allein entscheidende Weichenstellung im deutschen Vergaberecht ergibt sich immer aus der Beantwortung der Frage, ob der Wert eines Auftrags oberhalb oder unterhalb des maßgeblichen **Schwellenwerts** liegt. Welche Rechtsgrundlagen im konkreten Beschaffungsfall zu beachten sind, hängt alleine von dem objektiv und sorgfältig zu ermittelnden Schwellenwert ab. Im Anschluss ist die Art der zu vergebenden Leistung zu ermitteln. Auch die EU-Schwellenwerte sind mittlerweile unmittelbar dem EU-Recht zu entnehmen. Die Höhe der Schwellenwerte wird in regelmäßigen Abständen von der EU überprüft und – wegen ihrer Verankerung im Government Procurement Agreement (GPA) – der aktuellen Wechselkursentwicklung angepasst.

Die Vorschriften des Oberschwellenvergaberechts sind anzuwenden, wenn der Wert eines zu vergebenden Auftrags die EU-Schwellenwerte übersteigt. Diese sind aktuell seit 01.01.2024 für die Jahre 2024 und 2025 (um nur die wichtigsten zu nennen):

- für klassische öffentliche Auftraggeber:
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 221.000 €
  - Bauaufträge: 5,538 Mio. €
- für Sektorenauftraggeber:
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 443.000 €
  - Bauaufträge: 5,538 Mio. €.

### III. Grundstruktur des Teils 4 des GWB

Das GWB enthält – über die Regelungen zum Anwendungsbereich, zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und zum Rechtsschutz hinaus – auch detaillierte Regelungen zum Vergabeverfahren. Dies gilt insbesondere für Anforderungen an

- die Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB),
- die Eignung (§ 122 GWB),
- den Ausschluss, die Selbstreinigung und die Verjährung der Ausschlussgründe (§§ 123 bis 126 GWB) sowie
- Auftragsänderungen (§ 132 GWB).

Durch die Übernahme zentraler Vergaberegeln in das GWB hat der Gesetzgeber 2016 die Bedeutung dieser Regelungen verstärkt: Diese haben jetzt unmittelbaren Gesetzesrang.

Der Teil 4 des GWB tritt mit dem Anspruch an, die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen zu enthalten. Diese wesentlichen Vorgaben sind insbesondere die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts, der Anwendungsbereich, die Vergabearten, die grundsätzlichen Anforderungen an Eignung, Zuschlag und Ausführungsbedingungen, die Gründe für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren und die neuen Vorgaben der Richtlinien für die Kündigung sowie die Änderung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen während der Laufzeit.

In Kapitel 1 („Vergabeverfahren“) sind die Vorgaben für die Vergabeverfahren geregelt (§§ 97 bis 154 GWB).

Der Vergaberechtsschutz ist in Kapitel 2 („Nachprüfungsverfahren“) in den §§ 155 bis 184 GWB geregelt. Besonders zu erwähnen ist die Einbeziehung der Konzessionsvergabe in den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz, § 155 GWB.

Kapitel 1 des Teils 4 des GWB mit den Regelungen zu den Vergabeverfahren beginnt mit Abschnitt 1 (§§ 97 bis 114) mit Grundsätzen, Definitionen und Regelungen zum Anwendungsbereich. In Abschnitt 2 (§§ 115 bis 135 GWB) ist die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch (klassische) öffentliche Auftraggeber geregelt. Diese Regelungen gelten im Wesentlichen auch für besondere Beschaffungsfälle – sie sind also gleichsam „vor die Klammer gezogen“.

Abschnitt 3 (§§ 136 bis 154 GWB) enthält die Regelungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen: In seinem Unterabschnitt 1 (§§ 136 bis 143 GWB) geht es um die Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber. Die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen ist in Unterabschnitt 2 (§§ 144 bis 147 GWB) angesprochen. Vorgaben für die Vergabe von Konzessionen sieht der Unterabschnitt 3 in den §§ 148 bis 154 GWB vor. Jeder dieser Unterabschnitte enthält in §§ 142, 147, 154 GWB eine Vorschrift über „sonstige anwendbare Vorschriften“, die im Wesentlichen auf die gleichsam „vor die Klammer gezogenen“ Vorschriften des Abschnitts 1 verweisen.

Bereits in § 97 Abs. 1 GWB wird der geänderte Geltungsbereich des Teils 4 des GWB angesprochen, wenn dort von „öffentliche(n) Aufträgen und Konzessionen“ die Rede ist. Auch die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen ist jetzt Teil des Vergaberechts. Für diese Vergaben werden etwas andere Begriffe verwendet: Die Vertragspartner werden als „Konzessionsgeber“ und „Konzessionsnehmer“ bezeichnet. Was eine Konzession ist, definiert § 105 GWB. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 148 bis 154 GWB und in der auf Grundlage von § 113 GWB erlassenen „Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV)“.

Als Oberbegriff für öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB, Sektorenauftraggeber i.S.d. § 100 GWB und Konzessionsgeber i.S.d. § 101 GWB wird mit § 98 GWB der Begriff des „Auftraggebers“ im Sinne des 4. Teils des GWB verwendet. Dieser Begriff wird etwa verwendet, um in § 2 Abs. 1 VergStatVO eine umfassende Pflicht zur Datenübermittlung vorzusehen, § 2 Abs. 2 VergStatVO hingegen gilt nur für „öffentliche Auftraggeber“, also nicht für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber.

Ebenfalls geregelt sind die Voraussetzungen für eine nicht dem Teil 4 des GWB unterfallende öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit in § 108 GWB (insbesondere Inhouse-Geschäfte und Interkommunale Zusammenarbeit).

Gesteigerte Bedeutung hat die Regelung in § 114 GWB zu Monitoring und zur Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten an das BMWK. Näheres dazu ist in der auf Grundlage des § 114 GWB erlassenen „Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)“ enthalten.

## IV. Grundstruktur der Vergabeverordnung (VgV)

Durch die Vergaberechtsreform 2016 wurden Bedeutung aber auch Umfang der VgV erhöht. Sie umfasst 83 Paragraphen. In der VgV sind die Regeln für die Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich für öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB niedergelegt. Die Vergabe der früher bis 2016 von der VOL/A-EG und der VOF erfassten Leistungen wird jetzt von der VgV abgedeckt.

Die VgV erfasst grundsätzlich alle Liefer- und Dienstleistungen. Auch freiberufliche Leistungen sind nicht mehr generell privilegiert. Die Vergabe von Leistungen der Architekten und Ingenieure etwa ist in Abschnitt 6 der VgV („Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“, §§ 73 bis 80 VgV) geregelt. Besondere Regelungen sieht § 130 GWB i.V.m. Anhang XIV Richtlinie 2014/24/EU für bestimmte soziale und andere besondere Dienstleistungen vor.

Auch inhaltlich beruht die VgV auf dem GWB. Die Regelungen von GWB und VgV greifen deutlich ineinander, da das GWB mit dem Anspruch formuliert wurde, die wesentlichen Vorgaben für Vergabeverfahren zu enthalten. Dieses Ineinandergreifen wird z.B. in § 30 Abs. 1 VgV deutlich, der Vorgaben für die Aufteilung eines Auftrags in Lose macht, aber ausdrücklich den Vorrang der gesetzlichen Regelung des § 97 Abs. 4 GWB anspricht. Auch die in §§ 14 ff. VgV näher dargestellten Vergabeverfahren und ihr Verhältnis zueinander sind in § 119 GWB angelegt.

Abschnitt 1 der VgV enthält in Unterabschnitt 1 (§§ 1 bis 8 VgV) Allgemeine Bestimmungen, u.a. zur Auftragswertschätzung (§ 3 VgV), zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 6 VgV) und zur Dokumentation (§ 8 VgV). Ein eigener Unterabschnitt 2 ist der elektronischen Kommunikation gewidmet (§§ 9 bis 13 VgV). Er enthält u.a. die technischen und organisatorischen Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel in der sog. E-Vergabe (siehe dazu näher Vorbemerkung zu § 9 VgV).

Der Ablauf von Vergabeverfahren ist in Abschnitt 2 der VgV („Vergabeverfahren“, §§ 14 bis 63 VgV) weitgehend chronologisch geregelt. In Unterabschnitt 1 (§§ 14 bis 20 VgV) geht es um die Verfahrensarten, also den Katalog der zulässigen Vergabeverfahren und deren grundsätzliche Ausgestaltung. In § 14 VgV ist näher geregelt, unter welchen Voraussetzungen andere Verfahren als das offene und das nicht offene Verfahren gewählt werden können. Nachfolgend sind für die Vergabeverfahren die wesentlichen Verfahrensschritte beschrieben und die hierbei zu beachtenden Fristen benannt. Zentral für die Fristbemessung ist außerdem die Vorschrift des § 20 VgV mit der Festlegung, dass die Fristsetzungen angemessen sein müssen.

Auf besondere Methoden und Instrumente wie Rahmenvereinbarungen, dynamische elektronische Beschaffungssysteme, elektronische Auktionen und elektronische Kataloge geht Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 der VgV ein (§§ 21 bis 27 VgV).

Die Vorbereitung des Vergabeverfahrens ist in Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 (§§ 28 bis 36 VgV) geregelt. Dort sind Themen wie Markterkundung (§ 28 VgV), Aufteilung nach Losen (§ 30 VgV) und Anforderungen an die Leistungsbeschreibung (§ 31 VgV) angesprochen – in vielen Punkten in näherer Ausfüllung der Vorgaben des GWB. So finden sich z.B. grundsätzliche Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in § 121 GWB, in § 31 VgV sind diese näher ausgestaltet.

In Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 (§§ 37 bis 41 VgV) geht es um die Veröffentlichungspflichten des Auftraggebers.

Die Anforderungen an die anbietenden Unternehmen sind der Gegenstand von Abschnitt 1 Unterabschnitt 5 (§§ 42 bis 51 VgV). Dort sind z.B. Fragen der Eignungsleihe (§ 47 VgV) und die von den Bietern zu fordernden Nachweise angesprochen, in § 50 VgV die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

In Abschnitt 1 Unterabschnitt 6 (§§ 52 bis 55 VgV) und Unterabschnitt 7 (§§ 56 bis 63 VgV) werden dann Vorgaben für die Einreichung, die Auswertung von Teilnahmeanträgen und Angeboten gemacht. Eine wichtige Vorschrift ist ganz sicherlich § 58 VgV betreffend die Zuschlagserteilung und die zulässigen Zuschlagskriterien.

Die Übergangsbestimmungen für die zwingende Anwendung elektronischer Kommunikation (sog. Pflicht zur E-Vergabe) in § 81 VgV sind inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos.

Inhaltlich bleiben einige Unterschiede zwischen den einzelnen Vergabeverordnungen jedoch bestehen, manche werden sogar stärker. Die in der VSVgV in § 16 Abs. 2 geforderte abschließende Liste von Nachweisen ist in der VgV und der SektVO nicht vorgesehen. In der Praxis hat dieser Unterschied aber keine Auswirkungen, da Eignungskriterien und die geforderten Nachweise gemäß § 48 Abs. 1 VgV in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung genannt sein müssen.

Während die VgV und die SektVO bei der Nachforderung von Unterlagen in § 56 Abs. 2, 3 VgV, § 51 Abs. 2, 3 SektVO zwischen unternehmensbezogenen und leistungsbezogenen Unterlagen unterscheiden, wird in § 22 Abs. 6 VSVgV insoweit nicht differenziert. § 31 Abs. 2 Nr. 8 VSVgV sah schon bisher vor, dass ein Fehlen der Preise für unwesentliche Preispositionen nicht zum Ausschluss eines Angebots führt, die SektVO a.F. enthielt insoweit keine Regelung. Jetzt ist nach § 51 Abs. 3 SektVO ein Nachfordern von Preisangaben für solche unwesentlichen Preispositionen möglich; Gleiches ermöglicht § 56 Abs. 3 VgV.

## V. Grundstruktur der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

Die Vergabe von Konzessionen durch Sektorenauftraggeber ist in der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) geregelt. Sie ist am 18.4.2016 in Kraft getreten. Die KonzVgV beruht ebenfalls auf der Verordnungsermächtigung des § 113 GWB.

Die Regelungen der KonzVgV gelten sowohl für Baukonzessionen als auch für Dienstleistungskonzessionen und unterwerfen diese grundsätzlich der Anwendung des Vergaberechts. Die maßgeblichen Regelungen dazu finden sich im GWB (§§ 101, 105 GWB) und in der KonzVgV.

Viele Regelungen zur Vergabe von Konzessionen ergeben sich bereits aus den Allgemeinen Vorschriften des Teils 4 des GWB. Außerdem enthält das GWB in Abschnitt 3 einen eigenen Unterabschnitt 3 („Vergabe von Konzessionen“), der in den §§ 148 bis 154 GWB Sonderregelungen enthält.

Wie im GWB vorgezeichnet, verwendet die KonzVgV etwas andere Begrifflichkeiten. Die Vertragspartner werden als „Konzessionsgeber“ und „Konzessionsnehmer“ bezeichnet. Mit der KonzVgV wurden erstmalig die Anforderungen an die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen geregelt; diese unterlagen zuvor nicht dem Vergaberecht.

Der Aufbau und die Formulierungen der KonzVgV ähneln sehr dem der VgV. Vorangestellt sind mit Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 6 KonzVgV), u.a. zur Auftragswertschätzung (§ 2 KonzVgV), zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 5 KonzVgV) und zur Dokumentation (§ 6 KonzVgV), sowie ein eigener Unterabschnitt 2 zur Kommunikation (§§ 7 bis 11 KonzVgV). In Abschnitt 2 sind die Vorgaben für Vergabeverfahren enthalten. Dieser Abschnitt wird – insoweit anders als bei der VgV und SektVO – mit einem Unterabschnitt 1 „Allgemeine Verfahrensvorschriften“ eingeleitet, der in den §§ 12 und 13 KonzVgV allgemeine Anforderungen an die einzuhaltenden Verfahrensgrundsätze enthält. Anders als sonst im Vergaberecht ist für die Vergabe von Konzessionen kein abschließender Katalog von Verfahrensarten vorgesehen. Konzessionsgeber können also im Rahmen der allgemeinen Verfahrensgrundsätze ihr Verfahren frei gestalten, insbesondere sind stets Verhandlungen mit den beteiligten Unternehmen zulässig. Der Konzessionsgeber ist nach § 13 Abs. 2 KonzVgV verpflichtet, vorab den Ablauf festzulegen und den Unternehmen zu übermitteln. Der Konzessionsgeber ist in der Folge an den übermittelten geplanten Ablauf gebunden. Erstmals ist mit § 155 GWB auch umfassender vergaberechtlicher Primärrechtsschutz in Konzessionsvergabeverfahren vorgesehen.

## VI. Grundstruktur der Sektorenverordnung (SektVO)

Bereits im Jahr 2009 ist die Sektorenverordnung (SektVO) in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten. Seither gelten für öffentliche und private Sektorenauftraggeber einheitlich die Vorschriften der SektVO. Die Verfahrensregelungen für die Vergabe von Bauleistungen sind zentral in der SektVO enthalten.

In der Grundstruktur ähnelt die SektVO weitgehend der VgV. Es kann daher auf die Darstellung der Struktur der VgV verwiesen werden (siehe Punkt V).

Inhaltlich werden die Vorgaben der Sektorenrichtlinie umgesetzt, wobei zum einen auf einen möglichst großen Gleichlauf der Regelungen in VgV und VSVgV geachtet wurde, zum anderen darauf, die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/25/EU möglichst 1:1 umzusetzen. Soweit die Sektorenauftraggeber größere Freiheiten haben, z.B. bei der Anwendung des Verhandlungsverfahrens, ist dies in der SektVO berücksichtigt.

## VII. Grundstruktur der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

An der VSVgV wurden 2016 nur einige inhaltliche Änderungen vorgenommen, die Struktur der VSVgV als solche wurde nicht geändert.

Der Anwendungsbereich der VSVgV ergibt sich aus § 104 Abs. 1 GWB. Der sachliche Anwendungsbereich wurde neu formuliert. Der jetzt verwendete Oberbegriff lautet „verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge“, bisher wurde von „verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen“ gesprochen. Der persönliche Anwendungsbereich umfasst alle öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB und alle Sektorenauftraggeber i.S.d. § 100 GWB. Konzessionsgeber werden nicht angesprochen.

Formal bestehen gewisse Unterschiede zur VgV: Die VSVgV ist in „Teile“ gegliedert, die VgV ebenso wie SektVO und KonzVgV in „Abschnitte“ und „Unterabschnitte“. Was die Gliederungsfolge angeht, sind die Unterschiede jedoch weniger auffällig.

Weiterhin gilt für alle betroffenen Auftraggeber, dass sie bei der Vergabe von Bauaufträgen zur Anwendung der VOB/A-VS verpflichtet sind. Abschnitt 3 der VOB/A enthält die auf Aufbau und Inhalt des Abschnitts 2 basierenden, aber angepassten Bauvergabebestimmungen für den Bereich Sicherheit und Verteidigung.

## VIII. Grundstruktur der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Um einen besseren Überblick über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen zu erhalten, wurde die „Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)“ 2016 eingeführt. Sie ist seit dem 01.10.2020 vollständig anwendbar.

Die VergStatVO nimmt vom Regelungsgehalt her eine Doppelrolle ein. Sie sieht Vorgaben für alle öffentlichen Aufträge vor, unabhängig davon, ob der Auftragswert die EU-Schwellenwerte überschreitet oder nicht. Sie beruht auf einer eigenen Verordnungsermächtigung in § 114 Abs. 2 Satz 4 GWB, die übrigens – anders als § 113 GWB – keinen Parlamentsvorbehalt vorsieht.

Rechtsgrundlage ist § 114 Abs. 2 Satz 4 GWB. Die Verpflichtung zur Anwendung der VergStatVO betrifft nach § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB und § 1 Satz 1 VergStatVO Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB, also öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB, Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB und Konzessionsgeber nach § 101 GWB. Allerdings wird bei der Verpflichtung zur Datenübermittlung differenziert: Die Regelung für die Datenübermittlung bei Unterschwellenvergaben erfasst nach § 2 Abs. 2 VergStatVO nur öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB, also weder Sektorenauftraggeber noch Konzessionsgeber.

Der sachliche Anwendungsbereich wird in § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB ebenfalls bestimmt. Danach übermitteln die angesprochenen Auftraggeber „Daten zu öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 103 Absatz 1 und zu Konzessionen im Sinne des § 105“. Dies wird in § 2 VergStatVO näher definiert. Nach § 2 Abs. 1 VergStatVO sind für Vergaben von öffentlichen Aufträgen nach § 103 Abs. 1 GWB und Konzessionen nach § 105 GWB bei Erreichen oder Überschreiten der EU-Schwellenwerte die in § 3 Abs. 1 bis 8 VergStatVO genannten Daten an das BMWi zu übermitteln. Nach § 2 Abs. 2 VergStatVO müssen öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB Daten für Unterschwellenvergaben an das BMWi übermitteln, wenn der Auftragswert 25.000 € netto übersteigt, der Auftragswert den EU-Schwellenwert unterschreitet (ein nach dem

EU-Vergaberecht zu vergebendes Kleinstlos wäre von § 2 Abs. 1 VergStatVO erfasst) und der Auftrag im Übrigen unter die Regelungen des 4. Teils des GWB fallen würde. Es sind also insbesondere die weiteren Merkmale des Auftragsbegriffs nach § 103 Abs. 1 GWB zu prüfen, auch die Ausnahmen in den §§ 107 ff. GWB sind zu berücksichtigen.

Die bei Vergabe öffentlicher Aufträge – unabhängig vom Überschreiten des EU-Schwellenwertes – zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 3 VergStatVO.

In § 4 VergStatVO finden sich Regelungen zur statistischen Aufbereitung und Übermittlung der Daten sowie zur Veröffentlichung zu statistischen Zwecken. Andere Behörden als das BMWK erhalten nach § 4 Abs. 4 VergStatVO Zugang zu den Daten. In § 6 VergStatVO ist die Datenübermittlung für die wissenschaftliche Forschung näher geregelt.

In den Anlagen der VergStatVO finden sich nähere Festlegungen zu den zu übermittelnden Daten.

## IX. Grundstruktur des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) und der Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV)

Im WRegG und der auf seiner Grundlage ergangenen WRegV geht es darum, dass Auftraggeber eine Grundlage für ihre Entscheidungen über einen Ausschluss nach §§ 123, 124 GWB erhalten sollen. Hierfür soll das beim Bundeskartellamt geführte Wettbewerbsregister Daten bereitstellen. Die gesamte Eingabe (z.B. durch Staatsanwaltschaften und Wettbewerbsbehörden) sowie die Abfragen durch die Auftraggeber erfolgen rein digital. Daher ist dies im Jahr 2022 in die operative Phase gegangene Projekt auch ein technisch anspruchsvolles Vorhaben.

Seit dem 01.12.2021 sind die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Ab diesem Tag haben registrierte Auftraggeber bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber in Vergabeverfahren mit den in § 6 WRegG näher bestimmten Auftragswerten zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet.

Ab dem 01.06.2022 können Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Ab dem 01.06.2022 können Stellen, die ein amtliches Verzeichnis i.S.d. § 48 Abs. 8 VgV führen, mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Im Wettbewerbsregister werden die in § 2 WRegG genannten Verurteilungen und Bußgelder eingetragen. Vor der Eintragung wird das betroffene Unternehmen angehört, § 5 WRegG. Eintragungen werden entweder nach Fristablauf (§ 7 WRegG) oder, wenn das Unternehmen erfolgreich eine durchgeführte Selbstreinigung nachweisen kann (§ 8 WRegG), gelöscht.

In der WRegV sind Einzelheiten der Kommunikation (§§ 1-9 WRegV) und Verfahrensvorgaben für den Nachweis einer Selbstreinigung (§§ 10, 11 WRegV) geregelt.

## X. Grundstruktur der VOB/A – EU

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitte 2 und 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) gelten in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2).

Der Abschnitt 2 der VOB/A mit den Bestimmungen für Vergaben von Bauaufträgen, die den EU-Schwellenwert überschreiten, ist überschrieben mit, **Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie**

Abgebildet und besprochen werden die Vorschriften, die für die Vergabe und die Abwicklung öffentlicher Aufträge – immer mit Fokus auf den Vergabealltag – wichtig sind. Ferner findet die Vielzahl an Entscheidungen, die das Vergaberecht regelmäßig konkretisieren und „leben lassen“, Berücksichtigung.

Anlass zu einer umfassenden Neubearbeitung und Ergänzung des bewährten Werks gab es seit der Voraufgabe mehr als genug. Dabei ist das Ziel des Kompendiums das gleiche geblieben:

Das Buch will das zentrale Nachschlagewerk für Ihre tägliche Arbeit sein!

Daher enthält auch die 6. Auflage wieder alle wichtigen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und zum vergaberechtlichen Rechtsschutz ober- und unterhalb der Schwellenwerte. Der Abdruck der Vorschriften wird um zahlreiche Praxistipps, Erläuterungen und Ablaufschemata ergänzt, die anschaulich die Grundzüge des Vergaberechts sowie die aktuelle Rechtslage vermitteln.

[www.reguvis.de](http://www.reguvis.de)

 **Reguvis**

Kooperationspartner des  
Bundesanzeiger Verlages